

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach

Nr. 014/2021

Inkrafttreten der Abrundungssatzung für das Gebiet „Wittgenborn Südost“ Wächtersbach-Wittgenborn

Gemäß § 5 Hessische Gemeindeordnung und § 34 (3) Baugesetzbuch (BauGB) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach am 14. November 2019 die Abrundungssatzung für das Gebiet „**Wittgenborn Südost**“ beschlossen.

Die dazugehörigen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden in dem am 22. Juli 2020 unterzeichneten städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Wächtersbach und dem Main-Kinzig-Kreis geregelt.

Der Beschluss über die Abrundungssatzung wird gem. § 10 (3) BauGB hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Die Abrundungssatzung mit Begründung wird bei der

Bauverwaltung der Stadt Wächtersbach, Schloss 1, 63607 Wächtersbach

vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, während der allgemeinen Dienststunden

Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

sowie Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf Grund der aktuellen Situation rund um das Coronavirus bitten wir um telefonische Terminvereinbarung unter 06053/802-35 oder 06053/802-0.

Hinweise zu Rechtsfolgen:

a) gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Stadt Wächtersbach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wächtersbach, den 19.01.2021

(Weiber)

Bürgermeister